

Mainzer Eissport-Club e. V.

Satzung



Eiskunstlauf



Eistanz



Eisstocksport



Rollsport

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der am 01.06.1966 in Mainz gegründete Verein führt den Namen "Mainzer Eissport-Club e. V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Mainzer Eissport-Club e.V. hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Clubsatzung vorbehaltlos anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (d.h. nur mit Kündigung bis spätestens 30. März des laufenden Geschäftsjahres) möglich. Die Termine und Fristen gelten auch für die Wandlung von aktiver in inaktive Mitgliedschaft, bzw. von inaktiver in aktive Mitgliedschaft, hier jedoch mit der Maßgabe, dass der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Abweichungen beschließen kann. Der Austritt bzw. die Wandlung der Mitgliedschaft eines Jugendlichen muss durch den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Bei Austritt und Ausschluss sind der Mitgliedsausweis, die Satzung sowie alle dem Club gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr u. a.) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an auf Vorschlag der Jugendlichen gewählt werden. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder im Alter von 12 bis 21 Jahren.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.
- c) die Jugendvertretung, die nur dann eingerichtet wird, wenn die jugendlichen Mitglieder dies wünschen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge kommen auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Mitgliedergruppierung

Der Club besteht aus:

- a) sportausübenden Mitgliedern,
- b) unterstützenden Mitgliedern,
- c) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Sportausübende Mitglieder sind solche Mitglieder, die innerhalb des Clubs aktiv Sport betreiben.

Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die dem Club angehören und seine Ziele fördern, ohne selbst Sport auszuüben.

Ehrenvorsitzende sind langjährige 1. Vorsitzende, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung diese Würde verliehen ist. Sie haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder sowie Freunde und Gönner, denen wegen ihrer Verdienste um den Club die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer;

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern für
 - Eiskunstlauf,
 - Eistanz,
 - Eisschnelllauf,
 - Eisstocksport,
 - Rollsport,
 - Erwachsenensport,
- dem Jugendvertreter
- dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- den zwei Beisitzern,
- den Ehrenvorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer bzw. Geschäftsführer und der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird von ihrem Leiter, den Stellvertretern oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss, über die des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes soll jeweils ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, der Jugendvertreter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung kann einen Reservekassenprüfer wählen, der im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers tätig wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. ■

Mainzer Eissport-Club e. V.

Gegründet im Jahre 1966 zur Durchführung von "Leibesübungen des Eis- und Rollsportes" und zur "Förderung von Planung und Aufbau einer sportgerechten Eisfläche" entwickelte sich der Club im Laufe der Zeit zu einem modernen Sportverein, dessen Mitglieder im Lande Rheinland-Pfalz und darüber hinaus ein hohes Ansehen genießen.

Der eigentliche Sportbetrieb konnte erst mit der Fertigstellung der Eissporthalle am 20. Dezember 1979 beginnen. Bedingt durch das fast komplette Eissportangebot nahm damals die Mitgliederzahl stark zu. Ein qualifiziertes Training durch lizenzierte Übungsleiter und das hohe persönliche Engagement der Sportler und der Funktionsträger trugen dazu bei, dass MEC-Mitglieder Titel bei Landes- und Deutschen Meisterschaften errangen und an Europa- und Weltmeisterschaften teilnahmen.

Das heutige Sportangebot ist gekennzeichnet durch kleine Trainingsgruppen, die von erfahrenen Übungsleitern geleitet werden. Besonders Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung sportpädagogischer Erkenntnisse an den Eislaufsport herangeführt und entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten soweit wie möglich gefördert, so dass sie an Wettkämpfen teilnehmen können.

Auch Erwachsene haben beim MEC die Chance, in den Basisgruppen die ersten Schritte auf dem Eis zu versuchen. Fortgeschrittene Eisläufer haben die Gelegenheit, in den Trainingsstunden die internationalen Eistänze zu erlernen und zu üben. Erwachsene Kunstläufer können ihre Figuren und Sprünge in einer speziellen Übungsgruppe trainieren. Ein Probetraining ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit möglich. Der jährlich im Januar stattfindende Schnupperkurs für Erwachsene ist geeignet, den Einstieg zu erleichtern.

Die vorliegende Satzung wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2016 geändert und am 19. September 2017 beim Amtsgericht eingetragen.

Drucklegung dieses Heftes: Oktober 2017